

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Fraktion DIE LINKE  
im Rat der Gemeinde Ruppichteroth  
Herrn Frank Kemper  
Schmelztalstr. 6  
53809 Ruppichteroth

## Kommunalaufsicht

Frau   
**Zimmer:** A 1.31  
**Telefon:** 02241 - 13-  
**Telefax:** 02241 - 13-  
**E-Mail:** @rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**  
15.1-074-13

**Datum**  
03.08.2016

**Kommunalaufsicht über die Gemeinde Ruppichteroth**  
**hier: Ihre Eingabe vom 27.06.2016;**  
**meine Eingangsbestätigung vom 29.06.2016**

Sehr geehrter Herr Kemper,

mit Schreiben vom 27.06.2016 äußern Sie Bedenken in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der durch den Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 27.06.2016 erfolgten Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014. Ihrer Ansicht nach habe die dieser vorausgehende Jahresabschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Rates bzw. durch die von ihm mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Bereits der Prüfungsauftrag habe nicht den rechtlich vorgeschriebenen Prüfungsumfang umfasst.

Konkret monieren Sie, dass die in § 101 Abs. 1 GO NRW u. a. vorgegebene Prüfung im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht Bestandteil des Prüfungsauftrags und damit der Prüfung bzw. des Prüfberichtes gewesen sei.

So hätte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 eine Feststellung zur Frage der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 80 GO NRW getroffen werden und insoweit konstatiert werden müssen, dass die Gemeinde Ruppichteroth gegen § 80 Abs. 5 GO NRW verstoßen habe. Die Haushaltssatzung sei entgegen der dortigen Vorgabe nicht spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gemeinde Ruppichteroth einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 aufgestellt hat. Die Anzeige der Haushaltssatzung 2013/2014 mit ihren Anlagen bei der hiesigen Kommunalaufsicht erfolgte am 27.05.2013. Die das Haushaltsjahr 2014 betreffenden Festsetzungen in der Haushaltssatzung konnten damit zum 01.01.2014 und damit in gesetzeskonformer Weise in Kraft treten.

Gemäß dem mir durch den Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth aus Anlass Ihrer Beschwerde übersandten Beratungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erstreckt sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 –



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

entsprechend der Vorgabe in § 101 Abs. 1 S. 2 GO NRW – u. a. darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Entsprechend enthält der Prüfbericht von Rödl & Partner auf Seite 8 zum „Gegenstand der Prüfung“ folgende Erklärung: „Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht (...) geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (...), soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.“

Eine nähere Aussage dazu, was unter „gesetzliche Vorschriften“ zu fassen ist, enthält § 101 GO NRW nicht. Eine Auslegung hat daher im Kontext des Gesetzestextes zu erfolgen.

§ 101 GO NRW, der die Prüfung des Jahresabschlusses behandelt, muss dabei in engem Zusammenhang zu § 95 GO NRW „Jahresabschluss“ gesehen werden.

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW ist Bedeutung und Inhalt des Jahresabschlusses einer Gemeinde der Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft des entsprechenden Haushaltsjahres. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich demnach nach den in § 95 benannten Jahresabschlussbestandteilen. Entsprechend bezieht sich auch die Beurteilung der Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben auf die Pflichtinhalte des Jahresabschlusses.

Für eine Ausdehnung des Prüfumfangs auf beispielsweise die rechtliche Bewertung des Haushaltsaufstellungs- sowie –anzeigeverfahrens nach § 80 GO wird keine Grundlage gesehen. Diese Auffassung wird auch seitens der oberen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln vertreten.

Im Übrigen ist die Wertung in Bezug auf die Einhaltung v. g. Formvorschriften im Rahmen des Erlasses/ der Anzeige der Haushaltssatzung bereits Bestandteil der finanzaufsichtlichen Haushaltsprüfung.

Im Hinblick auf Ihre Anmerkung, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 sei die Prüfung des gesamten Vergabebereichs unterblieben, weise ich darauf hin, dass der von Ihnen diesbezüglich angeführte § 103 GO NRW die „Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung“ - sofern eine solche existiert - beschreibt. Zum einen ist er im Falle der Gemeinde Ruppichterath, für die eine Pflicht zur Einrichtung einer örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW nicht besteht und die von der Möglichkeit der Vorhaltung einer solchen keinen Gebrauch gemacht hat, nicht einschlägig. Darüber hinaus sind die in § 103 Abs. 1 GO NRW aufgeführten Prüfungsbereiche losgelöst voneinander zu betrachten. Die Prüfung von Vergaben nach Ziffer 8 stellt keinen Bestandteil der unter Ziffer 1 genannten Prüfung des Jahresabschlusses dar.

Auf Ihren Hinweis hin, dass jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses berechtigt sei, nach eigenem Interesse alle Vorgänge des zu prüfenden Jahres einzusehen und einer Prüfung zu unterziehen, merkt der Bürgermeister an, dass es einen entsprechenden Antrag auf eigene Prüfungstätigkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 aus den Reihen des Rechnungsprüfungsausschusses nicht gegeben habe.

Zusammenfassend werden meinerseits keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der Jahresabschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Ruppichterath bzw. durch die von die-

sem mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeschränkt worden ist.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

